

AMTSBLATT



FÜR DIE STADT COTTBUS/CHÓŠEBUZ / AMTSKE ŁOPJENO ZA MĚSTO COTTBUS/CHÓŠEBUZ

In dieser Ausgabe

AMTLICHER TEIL

SEITE 1 BIS 2

- Tagesordnung der 28. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus am 29.03.2017

SEITE 2

- Amtliche Bekanntmachung zu beabsichtigten Namensgebungen
- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Sondergebiet Einkaufszentrum TKC“
- Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes Cottbus Süd-Ost
- Amtliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 27. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 22.02.2017

SEITE 3

- Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017

- Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Sielow
- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Cottbus und zur Fortschreibung des Landschaftsplanes der Stadt Cottbus

SEITE 4 BIS 5

- Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung der Teilaufgabe der elektronischen Identitätsfeststellung und des elektronischen Identitätsmanagements bei der internetbasierten Fahrzeugzulassung

SEITE 6

- Zusatzvereinbarung nach § 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 01.07.2016
- Bekanntmachung des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Luckau, Freiwilliger Landtausch Willmersorf

SEITE 7

- Standfestigkeitsprüfungen auf den Friedhöfen der Stadt Cottbus
- Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Branitz
- Mitteilung zur Versteigerung von Fundsachen

NICHT AMTLICHER TEIL

SEITE 7

- Cottbuser Frühjahrsputz 2017

SEITE 8

- Informationsveranstaltung „Einbruchschutz für Früh-aufsteher“
- Bundestagswahl 2017
- Traditionsfeuer am Ostersonnabend
- Bekanntmachung des Fachbereiches Immobilien
- Lernzentrum aktuell

AMTLICHER TEIL

Amtliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage des § 17 der Hauptsatzung der Stadt Cottbus i. V. m. § 36 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg gebe ich mit nachfolgender Tagesordnung bekannt, dass die **28. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus**

am Mittwoch, den 29.03.2017, um 14:00 Uhr
im Saal des Stadthauses Erich Kästner Platz 1,

stattfindet.

Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen.

Stand: 22.03.2017

Tagesordnung

der 28. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
in der VI. Wahlperiode am Mittwoch, den 29.03.2017

(Beginn 14:00 Uhr, Saal Stadthaus, Erich Kästner Platz 1)

I. Öffentlicher Teil

- Eröffnung der Sitzung**
- Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit**
- Entscheidung über vorgebrachte Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung**
- Bestätigung der Tagesordnung**
- Einwohnerfragestunde**
Es liegen 2 Einwohneranfragen vor.
- Berichte und Informationen**

- Bericht des Oberbürgermeisters sowie Aussprache zum Bericht
Berichterstatte: Herr Kelch
- Petitionen
Frau Kircheis (Vors. des Ausschusses für Recht, Sicherheit, Ordnung und Petitionen)
- Vortrag zum Stand und zur Entwicklung der BTU Cottbus-Senftenberg
Herr Prof. Dr. Steinbach (Präsident der BTU Cottbus-Senftenberg)

7. Vorlagen der Verwaltung

- OB-006/17 Veränderung der Sorben/Wenden-Schulverordnung (SWSchulV)
- I-012/17 Berufung ehrenamtlicher Richter für die Sozialgerichtsbarkeit Brandenburg
- IV-002/17 Benennung der privaten Erschließungsstraße im Bebauungsplan „Wohngebiet Waldblick“ im Ortsteil Groß Gaglow
- IV-003/17 Namensgebung für die Grundschule im Ortsteil Sielow
- IV-006/17 Bebauungsplan „Wohngebiet Waldblick“ Abwägungs- und Satzungsbeschluss
- IV-014/17 Bebauungsplan „Wohngebiet Garteneck“ Nr. N/32/98 Satzungsbeschluss

8. Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung

- 008/17 Abfallvermeidung bei Großveranstaltungen
Antragsteller: Fraktionen DIE LINKE.; BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
(Austauschantrag vom 22.03.2017)

Wiederaufruf nach Beratung in den Ausschüssen U und W/BV

- 009/17 Beteiligung der Stadt Cottbus am Online Service Maerker Brandenburg
Antragsteller: Fraktion SPD
- 010/17 Abberufung/Berufung des Vorsitzenden des Kreisschulbeirates als beratendes Mitglied in den Ausschuss für Bildung, Schule, Sport und Kultur
Antragsteller: Vors. Aussch. BSSK für den Ausschuss

9. Anfragen aus der Stadtverordnetenversammlung

Es liegen 10 Anfragen von Fraktionen/Einzelstadtvordneten für den öffentlichen Teil vor.

10. Persönliche Mitteilungen und Erklärungen

II. Nichtöffentlicher Teil

- Entscheidung über vorgebrachte Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung**
- Berichte und Informationen**
 - Informationen des Oberbürgermeisters
 - Bericht zur LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG
Berichterstatte: Herr Beer (GF)
- Vorlagen der Verwaltung**
Es liegen keine Vorlagen für den nichtöffentlichen Teil vor.
- Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung**
Es liegen keine Anträge für den nichtöffentlichen Teil vor.

Fortsetzung auf Seite 2

Impressum: Herausgeber: Stadt Cottbus/Chóšebuz, Der Oberbürgermeister; verantwortlich: Pressebüro, Jan Gloßmann; Redaktion: Elvira Fischer, Rathaus, Neumarkt 5, 03046 Cottbus, Telefon: 0355 612-2016, Fax: 0355 612-132016; Verlag: Cottbuser General-Anzeiger Verlag GmbH, Wernerstraße 21, 03046 Cottbus; Vertrieb: Das „Amtsblatt für die Stadt Cottbus/Chóšebuz / Amtske łopjeno za město Cottbus/Chóšebuz“ erscheint mit Ausnahme der Sommerpause der Stadtverordnetenversammlung mindestens einmal im Monat. Es wird mit der Zeitung „Der Märkische Bote“ kostenlos an die Cottbuser Haushalte verteilt. Für Personen, die von dieser Verteilung nicht erreicht werden, liegt das „Amtsblatt für die Stadt Cottbus/Chóšebuz / Amtske łopjeno za město Cottbus/Chóšebuz“ im Rathaus (Neumarkt 5, Foyer) und im Technischen Rathaus (Karl-Marx-Straße 67, Foyer) kostenlos aus. Im Pressebüro, Rathaus, Neumarkt 5, ist ein Abonnement zum Preis von 37,00 Euro jährlich möglich. Auflagenhöhe: 60.000 Exemplare

AMTLICHER TEIL

Fortsetzung von Seite 1

5. **Anfragen aus der Stadtverordnetenversammlung**
Es liegt 1 Anfrage einer Fraktion für den nichtöffentlichen Teil vor.

6. **Persönliche Mitteilungen und Erklärungen**

7. **Schließung der Sitzung**

Cottbus, 22.03.2017

Der Oberbürgermeister
In Vertretung

gez. Marietta Tzschoppe
Bürgermeisterin

Amtliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage der Benennungs- und Umbenennungssatzung (Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 21.12.2005, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Cottbus, Nr. 19 vom 31.12.2005) werden hiermit folgende beabsichtigte Namensgebungen der Erschließungsstraßen im Bebauungsplan „Waldparksiedlung“ im Ortsteil Gallinchen der Allgemeinheit bekannt gemacht:

Öffentliche Straßenverkehrsfläche

Waldparksiedlung - Sedliščo w gólnem parku

Private Straßenverkehrsfläche

Am Waldpark - Pši gólnem parku

Entsprechend § 1 (2) der Satzung können von jedermann Bedenken und Anregungen zu diesem Benennungsvorschlag schriftlich beim Fachbereich Geoinformation und Liegenschaftskataster, Karl-Marx-Straße 67, 03044 Cottbus, vorgebracht werden. Die vorgebrachten Bedenken und Anregungen müssen den Namen, den Vornamen und die genaue Anschrift der Person enthalten. Anregungen und Bedenken können innerhalb vier Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt vorgebracht werden.

Cottbus, 03.03.2017

gez. Holger Kelch
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Amtliche Bekanntmachung

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Sondergebiet Einkaufszentrum TKC“

Mit dem von der Stadtverordnetenversammlung Cottbus mit Beschluss vom 27.06.2012 (Beschluss Nr. IV-033-40/12) eingeleiteten Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Sondergebiet Einkaufszentrum TKC“ soll die Entwicklung des Standortes als Fachmarktzentrum und die Angebotsstruktur des Standortes abgesichert werden.

Gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) soll die Öffentlichkeit frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und deren voraussichtliche Auswirkungen unterrichtet werden und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung erhalten. Der Fachbereich Stadtentwicklung bietet dafür wie folgt die Möglichkeit am:

Datum: 27.04.2017
Zeit: 15:00 - 18:00 Uhr
Ort: Technisches Rathaus,
Karl-Marx-Straße 67, Raum 4.071

Cottbus/Chóšebuz, 13.03.2017

gez. Holger Kelch
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chóšebuz

Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes Cottbus Süd-Ost

Einladung zur Sitzung des Abwasserzweckverbandes Cottbus Süd-Ost

Sehr geehrte Damen und Herren,

die nächste Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Cottbus Süd-Ost findet am

Mittwoch, 5. April 2017, um 14:00 Uhr

im Sitzungssaal der Gemeinde Neuhausen/Spree, Amtsweg 1, 03058 Neuhausen/Spree statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

01. Eröffnung und Feststellung der ordnungsgemäßen und fristgerechten Ladung
02. Feststellung der Beschlussfähigkeit
03. Beschlussfassung über die Tagesordnung
04. Einwohnerfragestunde
05. Genehmigung des Protokolls Nr. 03/2016, öffentlicher Teil, vom 7. Dezember 2016
06. Beratung zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Gemeinde Neuhausen/Spree und der Stadt Cottbus zur Aufgabenübergabe der Abwasserzweckverbandes Cottbus Süd-Ost
07. Informationen zur Kündigung des Entsorgungsvertrages durch die Firma Lidzba und Stand der Neuausschreibung
08. Informationen zu Rückzahlungsanträgen
09. Mitteilungen und Anfragen
10. Beschlussfassung über die Zulassung von Gästen im nichtöffentlichen Teil

Die Tagesordnung kann bei Bedarf erweitert werden.

Neuhausen/Spree, 08.03.2017

gez. Perko

Verbandsvorsteher

Nichtöffentlicher Teil

11. Genehmigung des Protokolls Nr. 03/2016, nichtöffentlicher Teil, vom 7. Dezember 2016
12. Mitteilungen und Anfragen

Die Tagesordnung kann bei Bedarf erweitert werden.

Neuhausen/Spree, 08.03.2017

gez. Jank

Stellv. Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Amtliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage des § 39 Abs. 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg werden nachfolgend die Beschlüsse der 27. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 22.02.2017 veröffentlicht.

Beschlüsse der 27. Sitzung der Stadt- verordnetenversammlung Cottbus vom 22.02.2017

Öffentlicher Teil

Vorlagen-/

Antrags-Nr. Sachverhalt

OB-003/17 Leitbild Cottbus 2035
(mehrheitlich beschlossen)

Beschluss-Nr.

OB-003-27/17

OB-004/17 Stellungnahme der

Stadt Cottbus zum Referentenentwurf eines „Gesetzes zur Neugliederung der Landkreise und kreisfreien Städte im Land Brandenburg und zur Änderung anderer Gesetze“ (Kreisneugliederungsgesetz) (einstimmig beschlossen)

OB-004-27/17

I-008/17

Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2015 des Kommunalen Rechenzentrums der Stadt Cottbus und Ergebnisverwendung (einstimmig beschlossen)

I-008-27/17

I-009/17

Entlastung der Werkleitung des Eigenbetriebes Kommunales Rechenzentrum Cottbus 2015 (einstimmig beschlossen)

I-009-27/17

I-013/17

Besetzung von Aufsichtsräten, Werksausschüssen und weiteren Gremien für die Wahlperiode 2014 – 2019 (Mandate der Stadt Cottbus) - 8. Ergänzung (einstimmig beschlossen)

I-013-27/17

III-001/17

Entwicklungskonzeption Kindertagesbetreuung der Stadt Cottbus 2017 – 2022 (einstimmig beschlossen)

III-001-27/17

IV-001/17

Bebauungsplan Nr. N/33/108 „Skadower Straße“ Aufstellungsbeschluss (einstimmig beschlossen)

IV-001-27/17

031/16

Änderungs- bzw. Ergänzungsvorschlag zum Beschluss Nr. A-021-12/15 (Antrag Nr. 021/15) Antragsteller: Fraktion CDU (Austauschantrag vom 15.02.2017) 2. Beratung (einstimmig angenommen)

A-031/16-27/17

004/17

Volksbegehren zur Kreisgebietsreform im Land Brandenburg Antragsteller: Fraktion CDU (Austauschantrag vom 15.02.2017) 2. Beratung (einstimmig angenommen)

A-004-27/17

006/17

Videoübertragung und Speicherung von Ausschusssitzungen Antragsteller: Fraktion AUB/SUB (mehrheitlich angenommen)

A-006-27/17

Nichtöffentlicher Teil

Vorlagen-/

Antrags-Nr. Sachverhalt

I-011/17 Direktvergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages an die Cottbusverkehr GmbH gemäß Art. 5 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 für das Linienbündel Stadtverkehr Cottbus mit Straßenbahnen und Omnibussen (einstimmig beschlossen)

Beschluss-Nr.

I-011-27/17

Cottbus, 24.02.2017

gez. Holger Kelch
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

AMTLICHER TEIL

Der Kreiswahlleiter des Wahlkreises 64
Kreisfreie Stadt Cottbus – Landkreis Spree-Neiße

Öffentliche Bekanntmachung
Aufforderung zur
Einreichung von
Kreiswahlvorschlägen
für die Wahl zum
19. Deutschen
Bundestag am
24. September 2017

Auf der Grundlage des § 32 der Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Mai 2013 (BGBl. I S. 1255) fordere ich hiermit die Parteien und Wahlberechtigten zur möglichst frühzeitigen Einreichung von **Kreiswahlvorschlägen für den Wahlkreis 64 (Cottbus – Spree-Neiße)** auf und weise auf die Voraussetzungen für die Einreichung nach § 18 Abs. 2 Bundeswahlgesetz (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Mai 2016 (BGBl. I S. 1062) hin.

Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können gemäß § 18 Abs. 2 des BWG als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am Montag, dem 19. Juni 2017, 18:00 Uhr dem Bundeswahlleiter (beim Statistischen Bundesamt, 65180 Wiesbaden) ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Bundesvorstandes sind der Anzeige beizufügen. Der Anzeige sollen Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Absatz 1 des Parteiengesetzes beigefügt werden.

Die Kreiswahlvorschläge sind beim Kreiswahlleiter spätestens am

Montag, dem 17. Juli 2017, 18:00 Uhr

schriftlich einzureichen. Die zur Entgegennahme von Wahlvorschlägen zuständige Dienststelle des Kreiswahlleiters befindet sich in der Kreisverwaltung des Landkreises Spree-Neiße, Heinrich-Heine-Straße 1, 03149 Forst (Lausitz), Raum A.2.14 (Telefon: 03562 986-11008).

Bestimmungen über Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge

Kreiswahlvorschläge können gemäß § 18 Abs. 1 BWG von Parteien und nach Maßgabe des § 20 BWG von Wahlberechtigten (andere Kreiswahlvorschläge) eingereicht werden.

Inhalt und Form der einzureichenden Kreiswahlvorschläge bestimmen sich nach § 20 BWG und § 34 BWO. Die Aufstellung von Parteibewerbern richtet sich nach § 21 BWG.

Zahl der in bestimmten Fällen beizubringenden Unterschriften und Nachweise

Kreiswahlvorschläge der in § 18 Abs. 2 BWG genannten Parteien müssen außerdem von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlags nachzuweisen. Das Erfordernis von

200 Unterschriften gilt nicht für Kreiswahlvorschläge von Parteien nationaler Minderheiten.

Andere Kreiswahlvorschläge müssen von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlags nachzuweisen. Hierbei haben drei Unterzeichner ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten.

Muss ein Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 zur BWO unter Beachtung des § 34 Abs. 4 BWO zu erbringen.

Mit den Kreiswahlvorschlägen vorzulegende Erklärungen, Niederschriften und Versicherungen (§ 20 und 21 BWG)

Dem Kreiswahlvorschlag (Anlage 13 zur BWO) sind beizufügen:

1. die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der Anlage 15 zur BWO, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat,
2. eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 16 zur BWO, dass der vorgeschriebene Bewerber wählbar ist, Wählbarkeit des vorgeschlagenen Bewerbers (Anlage 16 zur BWO),
3. bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der der Bewerber aufgestellt worden ist (Anlage 17 zur BWO), mit der nach § 21 Abs. 6 Satz 2 des Bundeswahlgesetzes vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt zur Aufstellung der Bewerberin oder des Bewerbers (Anlage 18 zur BWO),
4. die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner (§ 34 Abs. 4 Nr. 2 und 3 BWO), sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss (Anlage 14 zur BWO).

Weitergehende Erklärungen finden Sie unter anderem auf der Internetseite des Landeswahlleiters unter www.wahlen.brandenburg.de.

Die erforderlichen Vordrucke sind ebenso auf dieser Internetseite bzw. bei mir erhältlich.

Andreas Schober
Kreiswahlleiter

Jahreshauptversammlung
der Jagdgenossenschaft
Sielow

Die Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Sielow findet am 21.4.17, um 18:30 Uhr, im Sportlerheim Sielow statt.

Tagesordnung

1. Bericht Vorstand
2. Bericht Kassenwart
3. Kassenprüfung
4. Entlastung Kassenwart
5. Entlastung Vorstand
6. Bericht Jagdpächter
7. Pachtangelegenheiten
8. Vorstellung Haushaltsplan 17/18
9. Diskussion

Zum anschließenden Schüsseltreiben sind alle Jagdgenossenschaftsmitglieder herzlich eingeladen.

Der Vorstand der
Jagdgenossenschaft Sielow

Ämtliche Bekanntmachung

Frühzeitige Beteiligung
der Öffentlichkeit
zur Neuaufstellung des
Flächennutzungsplanes
der Stadt Cottbus
und zur Fortschreibung
des Landschaftsplanes
der Stadt Cottbus

Die Stadtverordnetenversammlung Cottbus hat mit Beschluss vom 24.11.2010 die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes beschlossen, um langfristige planerische Entwicklungsvorstellungen nachhaltig regeln zu können. Der Geltungsbereich umfasst das gesamte Stadtgebiet von Cottbus.

Gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) ist die Öffentlichkeit frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten.

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit erfolgt im Rahmen einer Informationsveranstaltung sowie einer öffentlichen Auslegung.

Die Informationsveranstaltung findet statt:

am: 27.04.2017 um 18:00 Uhr
Ort: Stadthaus im Saal,
Erich Kästner Platz 1
in 03046 Cottbus

Der Vorentwurf (grafische Darstellung in zwei Planteilen; Kurzfassung der Begründung) und der Umweltbericht liegen in der Zeit vom 10.04.2017 bis einschließlich 12.05.2017 im Foyer des Technischen Rathauses, Karl-Marx-Straße 67 in 03044 Cottbus öffentlich aus und können dort zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

montags und mittwochs	von	07:00 bis 15:00 Uhr
dienstags	von	07:00 bis 17:00 Uhr
donnerstags	von	07:00 bis 18:00 Uhr
freitags	von	07:00 bis 13:00 Uhr
samstags	von	09:00 bis 12:00 Uhr

Ergänzend sind die Unterlagen unter www.cottbus.de/offenlage eingestellt.

Der Öffentlichkeit wird sowohl im Rahmen der Informationsveranstaltung als auch mit der Auslegung Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Anregungen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift im Fachbereich Stadtentwicklung, Technischen Rathauses, Karl-Marx-Straße 67 in 03044 Cottbus, Zimmer 4.068 vorgebracht werden.

Zur o.g. Informationsveranstaltung wird die Öffentlichkeit ebenfalls zum Landschaftsplan der Stadt Cottbus informiert und die Planunterlagen im o.g. Zeitraum ebenfalls im Foyer des Technischen Rathauses ausgelegt werden.

Ergänzend sind die Unterlagen unter www.cottbus.de/offenlage eingestellt.

Der Öffentlichkeit wird sowohl im Rahmen der Informationsveranstaltung als auch mit der Auslegung Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Anregungen können während der Auslegungsfrist schriftlich an den Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen gerichtet werden.

Cottbus/Chóšebuz, 10.03.2017

Der Oberbürgermeister
In Vertretung

gez. Marietta Tzschoppe
Bürgermeisterin

AMTLICHER TEIL

Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung der Teilaufgabe der elektronischen Identitätsfeststellung und des elektronischen Identitätsmanagements bei der internetbasierten Fahrzeugzulassung

Die nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung wurde vom Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg am 13. März 2017 kommunalaufsichtlich genehmigt und wird hiermit bekannt gemacht.

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Teilaufgabe der elektronischen Identitätsfeststellung und des elektronischen Identitätsmanagements bei der internetbasierten Fahrzeugzulassung

zwischen dem Landkreis Elbe-Elster, Ludwig-Jahn-Straße 2, 04916 Herzberg (Elster), vertreten durch den Landrat,

sowie der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 10, 14770 Brandenburg an der Havel, vertreten durch die Oberbürgermeisterin;

der kreisfreien Stadt Cottbus, Neumarkt 5, 03046 Cottbus, vertreten durch den Oberbürgermeister;

der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder), Markt-platz 1, 15230 Frankfurt (Oder), vertreten durch den Oberbürgermeister;

der Landeshauptstadt Potsdam, Friedrich-Ebert-Str. 79-81, 14469 Potsdam, vertreten durch den Oberbürgermeister;

dem Landkreis Barnim, Paul-Wunderlich-Haus, Am Markt 1, 16225 Eberswalde, vertreten durch den Landrat;

dem Landkreis Dahme-Spreewald, Reuter-gasse 12, 15907 Lübben (Spreewald), vertreten durch den Landrat;

dem Landkreis Havelland, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, vertreten durch den Landrat;

dem Landkreis Märkisch-Oderland, Puschkin-platz 12, 15306 Seelow, vertreten durch den Landrat;

dem Landkreis Oberhavel, Adolf-Dechert-Straße 1, 16515 Oranienburg, vertreten durch den Landrat;

dem Landkreis Oder-Spree, Breitscheidstraße 7, 15848 Beeskow, vertreten durch den Landrat;

dem Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Virchowstraße 14-16, 16816 Neuruppin, vertreten durch den Landrat;

dem Landkreis Potsdam-Mittelmark, Niemöllerstraße 1, 14806 Bad Belzig, vertreten durch den Landrat;

dem Landkreis Prignitz, Berliner Straße 49, 19348 Perleberg, vertreten durch den Landrat;

dem Landkreis Spree-Neiße, Heinrich-Heine-Straße 1, 03149 Forst (Lausitz), vertreten durch den Landrat;

dem Landkreis Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde, vertreten durch die Landrätin;

dem Landkreis Uckermark, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau, vertreten durch den Landrat,

nachfolgend Vereinbarungspartner genannt.

Präambel:

Der IT-Planungsrat hat im Herbst 2013 die „Strategie für den elektronischen Identitätsnachweis (eID) und andere Vertrauensdienste im E-Government (eID-Strategie)“ verabschiedet. Ziel der eID-Strategie ist die Schaffung eines flächendeckenden Angebotes von sicheren elektronischen Verfahren zur Gewährleistung von Identität, Authentizität, Integrität, Vertraulichkeit und Nachweisbarkeit (Vertrauensdienste) in elektronischen Transaktionen, das von Bürgerinnen, Bürgern, Unternehmen und der Verwaltung genutzt werden soll. Bürgerinnen, Bürger, Unternehmen sowie die Verwaltung können sich als Nutzer mit unterschiedlichen Standards und Technologien, wie insbesondere der eID-Funktion des elektronischen Personalausweises, des elektronischen Aufenthaltstitels, De-Mail, Hardware- oder Software-Token, Benutzername und Passwort, beim so genannten Identitätsprovider (temporäres Servicekonto, De-Mail-Provider) authentisieren. In seiner 17. Sitzung am 17. Juni 2015 hat sich der IT-Planungsrat in Fortschreibung der eID-Strategie für eine bundesweit flächendeckende Verbreitung von Bürger- und Servicekonten ausgesprochen.

Die eID-Strategie verfolgt das strategische Ziel der Schaffung einer zentralen gemeinsamen Identifizierungskomponente zur behördenübergreifenden Nutzung einer gemeinsamen Berechtigung und eines gemeinsamen Berechtigungszertifikats in jedem Bundesland - neben der Möglichkeit der Beschaffung einer Berechtigung je Behörde.

§ 21 Absatz 1 Satz 1 Personalausweisgesetz (PAuswG) vom 18. Juni 2009 (BGBl. I S. 1346), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juni 2015 (BGBl. I S. 970), sieht vor, dass Kommunen als Diensteanbieter unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 auf schriftlichen Antrag die Berechtigung erhalten, die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Daten im Wege des elektronischen Identitätsnachweises beim Inhaber des Personalausweises mittels eines Berechtigungszertifikats anzufragen.

Mit der folgenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung machen die Landkreise und kreisfreien Städte von der Möglichkeit der Übertragung der Teilaufgabe der elektronischen Identitätsfeststellung und des elektronischen Identitätsmanagements für die sichere Identifizierung auf den Landkreis Elbe-Elster - übergangsweise bis zum Inkrafttreten eines E-Government-Gesetzes des Landes Brandenburg - Gebrauch, um die Effizienz bei der Einführung der internetbasierten Fahrzeugzulassung zu erhöhen.

Der Landkreis Elbe-Elster übernimmt es danach, bei der internetbasierten Fahrzeugzulassung als der für die Datenverarbeitung Verantwortliche die Personalausweisdaten von Antragstellern auszulesen und an die Vereinbarungspartner im Rahmen der Verfahrenslösung für die internetbasierte Fahrzeugzulassung zu übermitteln. Der Landkreis Elbe-Elster bedient sich bei der Datenverarbeitung eines geeigneten Dritten als Auftragsverarbeiter.

Die Übertragung der im § 1 bezeichneten Aufgaben erfolgt auf der Grundlage des § 3 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2, Absatz 3 und § 5 Absatz 1 Satz 1 2. Alternative des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]).

§ 1 Vereinbarungsgegenstand

(1) Die Landkreise Barnim, Dahme-Spreewald, Havelland, Märkisch-Oderland, Oberhavel, Oder-Spree, Ostprignitz-Ruppin, Potsdam-Mittelmark, Prignitz, Spree-Neiße, Teltow-Fläming, Uckermark, die Landeshauptstadt Potsdam und die kreisfreien Städte Brandenburg an der Havel, Cottbus und Frankfurt (Oder) übertragen entsprechend den oben genannten Rechtsgrundlagen die ihnen obliegende Teilaufgabe der elektronischen Identitätsfeststellung und des elektronischen Identitätsmanagements für die Fachanwendung internetbasierte Fahrzeugzulassung (iKfz) auf den Landkreis Elbe-Elster. Das schließt die Teilaufgabe der elektronischen Identitätsfeststellung und des elektronischen Identitätsmanagements für ihre Aufgaben im Rahmen der Bereitstellung von Diensten für den elektronischen Identitätsnachweis i. S. d. § 18 PAuswG sowie für den elektronischen Aufenthaltstitel nach § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) ein. Alle mit der Trägerschaft dieser Teilaufgabe verbundenen Rechte und Pflichten gehen damit auf den Landkreis Elbe-Elster über.

(2) Der Landkreis Elbe-Elster verpflichtet sich, den Antrag bei der Vergabestelle für Berechtigungszertifikate beim Bundesverwaltungsamt zu stellen, um sodann das erforderliche Berechtigungszertifikat zur Umsetzung der nach Absatz 1 übertragenen Teilaufgabe zu erlangen. Das Servicekonto für die internetbasierte Fahrzeugzulassung (iKfz-Servicekonto) ist eine Identifizierungskomponente, die allen Vereinbarungspartnern zur elektronischen Identifizierung von Bürgerinnen, Bürgern und Unternehmen bei der internetbasierten Fahrzeugzulassung zur Verfügung gestellt wird. Der Landkreis Elbe-Elster ist der für die Datenverarbeitung im Rahmen der gemäß Absatz 1 übertragenen Aufgabe Verantwortliche sowie Diensteanbieter i. S. d. § 2 Absatz 3 PAuswG. Der Landkreis Elbe-Elster bedient sich eines geeigneten Dritten zur Datenverarbeitung für die in Absatz 1 genannte Aufgabe, welcher in diesem Rahmen als Auftragsverarbeiter die Konformität mit den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen gewährleistet.

(3) Die im Rahmen der fachlichen Zuständigkeit über die im Absatz 1 hinausgehenden Aufgaben bleiben von der Vereinbarung unberührt.

§ 2 Pflichten des Landkreises Elbe-Elster

(1) Der von dem Landkreis Elbe-Elster zu stellende Antrag nach § 1 Abs. 2 muss den formalen und inhaltlichen Anforderungen des § 28 Personalausweisverordnung (PAuswV) entsprechen. Der Landkreis Elbe-Elster verpflichtet sich als antragstellender Diensteanbieter, insbesondere die Erforderlichkeit der zu übermittelnden Angaben für den beschriebenen Zweck nachzuweisen. Der Landkreis Elbe-Elster hat hierbei für jede Datenkategorie zu begründen, warum es für den dargelegten Zweck erforderlich ist, die Daten zu erheben. Sofern erforderlich, unterstützen die Vereinbarungspartner den Landkreis Elbe-Elster bei der Antragstellung.

(2) Der von dem Landkreis Elbe-Elster bei der Vergabestelle für Berechtigungszertifikate beim Bundesverwaltungsamt zu stellende Antrag nach § 1 Abs. 2 zur Durchführung des Identifizierungsprozesses im Rahmen der internetbasierten Fahrzeugzulassung enthält nachfolgend genannte, zu erhebende Datenkategorien gemäß § 18 Absatz 3 PAuswG:

- Familienname
- Geburtsname
- Vornamen
- Ordensname, Künstlername
- Tag der Geburt
- Ort der Geburt
- Anschrift
- Dokumententart
- Abkürzung „D“ für Bundesrepublik Deutschland.

Die in Buchstabe a bis g genannten Daten sind gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) für die Durchführung des Verfahrens der Kfz-Zulassung erforderlich.

(3) Das iKfz-Servicekonto wird nach den datenschutzrechtlichen Vorgaben im Auftrag des für die Verarbeitung Ver-

AMTLICHER TEIL

antwortlichen, des Landkreises Elbe-Elster, über eine Komponente beim Auftragsverarbeiter betrieben. Das iKfz-Servicekonto wird an das iKfz-Fachverfahren über eine verschlüsselte Verbindung angeschlossen und stellt die Verbindung zur Authentifizierungsfunktion her. Die Authentifizierung erfolgt am eID-Service. Der eID-Server sendet die angeforderten Daten an das iKfz-Servicekonto und leitet diese an das Fachverfahren weiter. Der Bürger wird automatisch auf das Fachverfahren weitergeleitet und die ausgelesenen Daten werden bereitgestellt. Dabei wird sichergestellt, dass keinerlei Personalausweisdaten gespeichert oder protokolliert werden. Erforderliche Netzwerkverbindungen zwischen Diensten und Server werden verschlüsselt.

- (4) Der Landkreis Elbe-Elster verpflichtet sich als berechtigter Diensteanbieter, die Anforderungen an Datenschutz und Datensicherheit im Sinne des § 21 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 Personalausweisgesetz (PAuswG) i. V. m. § 29 PAuswV im Rahmen der Laufzeit der Vereinbarung nach § 6 Absatz 2 einzuhalten. Insbesondere hat er diese Anforderungen nach dem Stand der Technik zu erfüllen. Die Anforderungen sind im elektronischen Bundesanzeiger und unter www.personalausweisportal.de veröffentlicht (http://www.personalausweisportal.de/SharedDocs/Downloads/DE/Material-Dienstleister/richtlinie_vfb_berechtigungen.pdf?__blob=publicationFile&v=2). Darüber hinaus sind die von der Vergabestelle für Berechtigungszertifikate in der Berechtigung festgelegte Art und der Umfang der Systemkomponenten für die Nutzung des Berechtigungszertifikats einzusetzen.
- (5) Der Landkreis Elbe-Elster stellt zudem sicher, dass die personenbezogenen Daten allein zum Betrieb des iKfz-Servicekontos und zur Erledigung der Verfahren der Nutzer verarbeitet werden.
- (6) Der Landkreis Elbe-Elster wird bei der Durchführung seiner Aufgaben von den Vereinbarungspartnern unterstützt.

§ 3 Kosten

- (1) Die dem Landkreis Elbe-Elster durch die Erfüllung der Aufgabe nach dieser Vereinbarung entstehenden Kosten werden durch die Anzahl der Vereinbarungspartner geteilt.
- (2) Zu den Kosten gehören alle zur Erfüllung der Teilaufgabe elektronische Identitätsfeststellung und elektronisches Identitätsmanagement gehörenden Aufwendungen. Insbesondere zählen dazu die Kosten für den Erwerb der Berechtigung und des Berechtigungszertifikats, die nach Satz 1 anteiligen Personal-, Sach- und Gemeinkosten. Der jeweils aktuelle Bericht der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) über die „Kosten eines Arbeitsplatzes“ bildet die Grundlage für die Ermittlung der anteiligen Personalkosten sowie der anteiligen Sach- und Gemeinkosten.
- (3) Von der Vereinbarung unberührt sind alle Leistungen im Rahmen der technischen Anbindung der Verfahren an das iKfz-Servicekonto aller Vereinbarungspartner.
- (4) Der Landkreis Elbe-Elster übermittelt den Vereinbarungspartnern ab dem auf das Jahr des Inkrafttretens dieser Vereinbarung folgenden Jahres bis zum 31. März eines jeden Jahres eine detaillierte Kostenabrechnung für das Vorjahr. Die Vereinbarungspartner begleiten gegenüber dem Landkreis Elbe-Elster bis zum 31. Mai den rechnerisch nach Absatz 1 auf sie entfallenden Kostenanteil für das abgelaufene Haushaltsjahr.
- (5) Die Vereinbarungspartner gehen davon aus, dass die vereinbarte Kostenerstattung nicht der Umsatzsteuer unterliegt. Sollte sich die steuerliche Sach- oder Rechtslage ändern, erstatten die Vereinbarungspartner dem Landkreis Elbe-Elster die anfallenden Kosten nach Absatz 1.

§ 4 Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen

der Schriftform und einer vorhergehenden Beschlussfassung der Vertretungskörperschaften der Vereinbarungspartner (§ 28 Absatz 2 Nr. 24 BbgKVerf). Sie bedürfen der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde, soweit der Kreis der Vereinbarungsbeteiligten oder der Bestand der delegierten Aufgabe verändert wird (§ 41 Absatz 3 Nr. 2 GKGBbg).

§ 5 Genehmigung, Bekanntmachung

- (1) Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung nach § 41 Absatz 3 Nummer 1 GKGBbg des Ministeriums des Innern und für Kommunales als zuständiger Kommunalaufsichtsbehörde (§ 42 Abs. 5 GKGBbg).
- (2) Die Vereinbarungspartner haben die genehmigte öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach den für ihre Satzungen geltenden Vorschriften öffentlich bekannt zu machen (§ 8 Absatz 1 GKGBbg). In der Bekanntmachung ist auf die kommunalaufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Datums hinzuweisen. Für die Änderung, Aufhebung und Kündigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gilt dies entsprechend.

§ 6 Inkrafttreten, Laufzeit, Kündigung

- (1) Die Vereinbarung tritt am 1. April 2017 in Kraft.
- (2) Die Vereinbarung wird über eine Laufzeit von drei Jahren abgeschlossen.
- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund, z. B. bei Änderung der gesetzlichen Grundlagen, bleibt unberührt. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen und bedarf der vorherigen Beschlussfassung der Vertretungskörperschaft des kündigenden Landkreises bzw. der kündigenden kreisfreien Stadt (§ 28 Abs. 2 Nr. 24 BbgKVerf) sowie der kommunalaufsichtlichen Genehmigung des Ministeriums des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg (§ 41 Abs. 3 Nr. 2 GKGBbg).

§ 7 Salvatorische Klausel

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt, wenn anzunehmen ist, dass die Vereinbarungspartner die Vereinbarung auch ohne diese Bestimmung geschlossen hätten.
- (2) In einem solchen Fall wird zwischen den Vereinbarungspartnern eine neue Regelung vereinbart, die der alten unwirksamen Regelung inhaltlich nahe kommt. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihre Stelle das gesetzliche Maß.
- (3) Entsprechendes gilt für Regelungslücken.

§ 8 Ausfertigung

Diese Vereinbarung wird in 17 Exemplaren ausgefertigt, von denen jeder Vereinbarungspartner eine Ausfertigung erhält.

Für den Landkreis Elbe-Elster

Herzberg (Elster), den 08.03.2017

gez.
Christian Heinrich-Jaschinski
Landrat

gez. Peter Hans
Erster Beigeordneter

Für die kreisfreie Stadt Brandenburg an der Havel

Brandenburg an der Havel, den 08.03.2017

gez. Dr. Dietlind Tiemann
Oberbürgermeisterin

gez. Steffen Scheller
Bürgermeister

Für die kreisfreie Stadt Cottbus

Cottbus, den 08.03.2017

gez.
Holger Kelch
Oberbürgermeister

gez.
Marietta Tzschoppe
Bürgermeisterin

Für die kreisfreie Stadt Frankfurt (Oder)

Frankfurt (Oder), den 08.03.2017

gez. Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

gez. Markus Derling
Beigeordneter

Für die Landeshauptstadt Potsdam

Potsdam, den 07.03.2017

gez. Jann Jakobs
Oberbürgermeister

gez. Burkhard Exner
Bürgermeister

Für den Landkreis Barnim

Eberswalde, den 09.03.2017

gez. Bodo Ihrke
Landrat

gez. Carsten Bockhardt
Erster Beigeordneter

Für den Landkreis Dahme-Spreewald

Lübben (Spreewald), den 07.03.2017

gez. Stephan Loge
Landrat

gez. Chris Halecker
Erster Beigeordneter

Für den Landkreis Havelland

Rathenow, den 06.03.2017

gez.
Roger Lewandowski
Landrat

gez.
Dr. Henning Kellner
Zweiter Beigeordneter

Für den Landkreis Märkisch-Oderland

Seelow, den 07.03.2017

gez. Gernot Schmidt
Landrat

gez. Rainer Schinkel
Beigeordneter

Für den Landkreis Oberhavel

Oranienburg, den 07.03.2017

gez. Ludger Weskamp
Landrat

gez. Egmont Hamelow
Erster Beigeordneter

Für den Landkreis Oder-Spree

Beeskow, den 07.03.2017

gez. Rolf Lindemann
Landrat

gez. Michael Buhrke
Dezernent für
Finanzen, Ordnung
und Innenverwaltung

Für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Neuruppin, den 07.03.2017

gez. Ralf Reinhardt
Landrat

gez. Werner Nüse
Erster Beigeordneter

Für den Landkreis Potsdam-Mittelmark

Bad Belzig, den 08.03.2017

gez. Wolfgang Blasig
Landrat

gez. Christian Stein
Erster Beigeordneter

Für den Landkreis Prignitz

Perleberg, den 08.03.2017

gez. Torsten Uhe
Landrat

gez. Christian Müller
Erster Beigeordneter

Für den Landkreis Spree-Neiße

Forst (Lausitz), den 08.03.2017

gez. Harald Altekrüger
Landrat

gez. Hermann Kostrewa
Erster Beigeordneter

Für den Landkreis Teltow-Fläming

Luckenwalde, den 08.03.2017

gez. Kornelia Wehlan
Landrätin

gez. Kirsten Gurske
Erste Beigeordnete

Für den Landkreis Uckermark

Prenzlau, den 08.03.2017

gez. Dietmar Schulze
Landrat

gez. Bernd Brandenburg
Erster Beigeordneter

AMTLICHER TEIL

Amtliche Bekanntmachung
Zusatzvereinbarung
nach § 2 der
öffentlich-rechtlichen
Vereinbarung vom
01.07.2016

Auf Grundlage von § 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung betreffend Einrichtung einer „Serviceeinheit Jugend“ vom 01.07.2016

wird

zwischen dem Landkreis Spree-Neiße, Heinrich-Heine-Straße 1, 03149 Forst (Lausitz), vertreten durch den Landrat Harald Altekrüger

und

der kreisfreien Stadt Cottbus, Neumarkt 5, 03046 Cottbus, vertreten durch den Oberbürgermeister Holger Kelch

folgende

öffentlich-rechtliche Vereinbarung

getroffen:

Präambel

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Einrichtung einer „Serviceeinheit Jugend“ vom 01.07.2016 sieht in § 2 vor, dass neben den Basisaufgaben eine Beauftragung zusätzlicher Aufgaben erfolgen kann. Hierzu wird diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung (Zusatzvereinbarung) geschlossen.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Die kreisfreie Stadt Cottbus beauftragt den Landkreis Spree-Neiße auf Grundlage der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Einrichtung einer „Serviceeinheit Jugend“ vom 01.07.2016 die dort in § 2 Abs. 1 Ziffer 1 genannte Aufgabe:

- Prüfung der Antragsunterlagen und Beratung im Rahmen der Entgeltverhandlungen nach § 78a ff. SGB VIII durchzuführen.

§ 2

Kostenverteilung

- (1) Der Landkreis Spree-Neiße trägt die für die Wahrnehmung der übertragenen Aufgabe nach § 1 notwendigen Kosten. Die Ermittlung der notwendigen Kosten richtet sich nach den in § 6 Abs. 5 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Einrichtung einer „Serviceeinheit Jugend“ vom 01.07.2016 festgelegten Grundsätzen:

Grundlage für die Ermittlung der Gesamtkosten für ein Haushaltsjahr sind

1. der Personalbedarf gemäß § 4 Abs. 2 dieser Vereinbarung und die sich daraus ergebenden Personalkosten nach TVöD VKA einschließlich der Personalkosten,
 2. die Kosten eines Arbeitsplatzes, angelehnt an die Vorgaben des jeweils aktuellen KGSt-Berichtes unter Berücksichtigung
 - der Sachkosten eines Büroarbeitsplatzes und
 - der Verwaltungsgemeinkosten sowie
 3. Honorarkosten.
- (2) Die kreisfreie Stadt Cottbus beteiligt sich anteilig an den in Abs. 1 genannten Kosten für die Aufgabe gemäß § 1 in Form eines Kostenanteils, der nach dem Anteil der kreisfreien Stadt Cottbus an der Einwohnerzahl aller Landkreise/kreisfreien Städte, die den Landkreis Spree-Neiße für diese Aufgabe mandatiert haben, berechnet wird.

- (3) Bei der Ermittlung der Kostenanteile nach Abs. 2 wird die in der amtlichen Statistik zum 31. Dezember des vorvergangenen Jahres erfasste Bevölkerung der Vertragspartner zugrunde gelegt.
- (4) Die Vertragspartner gehen davon aus, dass die gemeinsame Aufgabenwahrnehmung durch gemeinsame spezifische öffentliche Interessen bestimmt wird und deshalb nicht der Umsatzsteuer unterliegt. Sollte sich die steuerliche Sach- oder Rechtslage ändern, erstatten die Mandatierenden dem Mandatsträger die durch die Steuerpflicht entstehenden Mehrbelastungen.

§ 3

Laufzeit und Kündigung

- (1) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (2) Jeder Vertragspartner kann diese Vereinbarung zum 31. Dezember eines jeden Jahres mit einer Frist von zwölf Monaten kündigen, erstmals jedoch zum 31.12.2018.
- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund, z. B. bei Änderung der gesetzlichen Grundlagen oder im Falle einer rechtskräftigen Gerichts- oder Kommissionsentscheidung zur Vergaberichts- oder Kommissionsentscheidung zur Vergaberichtswidrigkeit dieser Vereinbarung, bleibt unberührt.
- (4) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 4

Salvatorische Klausel

Sollte sich eine Bestimmung dieser Vereinbarung als rechtsunwirksam erweisen, so soll der Fortbestand der übrigen Bestimmungen davon unberührt bleiben. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll dann eine solche als vereinbart gelten, die dem ursprünglichen Willen der Vertragspartner weitestgehend entspricht.

§ 5

Inkrafttreten; Bekanntgabe

- (1) Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2017 in Kraft.
- (2) Die Vertragspartner haben diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung entsprechend § 41 Abs. 2 GKG der Kommunalaufsichtsbehörde anzuzeigen. Der Mandatsträger verpflichtet sich, diese Anzeige vorzunehmen.
- (3) Die Vertragspartner haben nach § 8 Abs. 1 GKG die Pflicht, diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach den für ihre Satzungen geltenden Vorschriften öffentlich bekannt zu machen.

Forst (Lausitz), 24.11.16
Ort, Datum

Harald Altekrüger
Landrat

Hermann Kostrewa
Vertreter

Cottbus, 07.12.16
Ort, Datum

Holger Kelch
Oberbürgermeister

Marietta Tzschoppe
Vertreter

Landesamt für Ländliche
Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
Freiwilliger Landtausch Willmersdorf Verf.-Nr.: 650217

Amtliche
Bekanntmachung

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Luckau gibt folgenden Beschluss bekannt:

1. Aufgrund der §§ 103a ff. Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S.546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) wird der

Freiwillige Landtausch Willmersdorf

eingeleitet und das Verfahrensgebiet für die nachfolgend aufgeführten Flurstücke festgesetzt:

Land:	Brandenburg
Kreis:	Cottbus
Gemeinde:	Cottbus
Gemarkung:	Willmersdorf
Flur:	2
Flurstück:	231 und 543

2. Der Beschluss mit Gründen und Gebietskarten liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang in der

Stadtverwaltung Cottbus
Neumarkt 5, 03046 Cottbus

Die Zwei-Wochen-Frist beginnt mit dem Ablauf des Tages der öffentlichen Bekanntmachung des Beschlusses.

3. Rechte, die aus den Grundbüchern nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am freiwilligen Landtausch berechtigen, sind gemäß § 14 (1) Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung dieses Beschlusses beim

Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung Luckau,
Karl-Marx-Straße 21 in 15926 Luckau

anzumelden.

Die Frist beginnt mit dem Ablauf des Tages der öffentlichen Bekanntmachung.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung der Grundstücke berechtigen oder die Nutzung der Grundstücke beschränken.

Auf Verlangen des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Luckau (LELF) hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer vom Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Luckau zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist wird der Anmeldende nicht beteiligt.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Luckau die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines bezeichneten Rechts muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist beim

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft
und Flurneuordnung Luckau, Karl-Marx-Straße 21 in
15926 Luckau

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Luckau, den 01.02.2017

gez. I. Reppmann
Regionalteamleiterin Bodenordnung

AMTLICHER TEIL**Öffentliche Bekanntmachung****Standfestigkeitsprüfungen**

In der Zeit vom 03.04. bis 29.05.2017 finden die jährlichen Standfestigkeitsprüfungen für Grabmale auf den Friedhöfen der Stadt Cottbus statt.

Diese Prüfungen erfolgen auf der Grundlage der Unfallverhütungsvorschriften der Gartenbauberufsgenossenschaft und dienen dem vorbeugenden Unfallschutz.

Nicht standsichere Grabmale werden mit einem entsprechenden Hinweis am Grabmal (Aufkleber) gekennzeichnet.

Sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, erhalten Sie eine schriftliche Aufforderung, das Grabmal in einen verkehrssicheren Zustand zu bringen.

Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, nicht standsichere Grabmale in einer angemessenen Frist - 8 Wochen - durch einen anerkannten Fachbetrieb ordnungsgemäß befestigen zu lassen.

In der Zeit vom 01.08. bis 31.08.2017 finden die jährlichen Standfestigkeitsnachprüfungen für die beanstandeten Grabmale auf den Friedhöfen der Stadt Cottbus statt.

Die Friedhofsverwaltung weist ausdrücklich daraufhin, dass Grabmale, die zu diesem Zeitpunkt nicht ordnungsgemäß vom Nutzungsberechtigten befestigt worden sind, gemäß § 29 Abs. (2) Friedhofssatzung für die Friedhöfe der Stadt Cottbus vom 26.11.2008, veröffentlicht im Amtsblatt 16/2008 vom 31.12.2008, in der Fassung der ersten Änderungssatzung vom 25.11.2009, veröffentlicht im Amtsblatt 17/2009 vom 31.12.2009, beräumt werden.

Cottbus, 13.02.2017

gez. **Alice Kunze**
Fachbereichsleiterin

Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Branitz

Einladung an alle Grundeigentümer bzw. deren Rechtsnachfolger:

Sehr geehrte Mitglieder,

hiermit lade ich Sie und Ihren Partner im Namen des Vorstandes zu unserer jährlichen Hauptversammlung und zum anschließenden gemütlichen Beisammensein am

Freitag, den 7. April 2017, um 18:00 Uhr
in das Vereinsheim der
Branitzer Blasmusikanten e.V.

herzlich ein.

Tagesordnung:

- 1) Genehmigung des Protokolls der Hauptversammlung v. 12.02.2016
- 2) Bericht des Vorsitzenden über das Jagdjahr 2016/2017
- 3) Bericht der Jägerschaft
- 4) Bericht der Schatzmeisterin
- 5) Bericht des Rechnungsprüfers
- 6) Beschluß über die Verwendung des Reingewinns
- 7) Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Jagdjahr
- 8) Außerordentliche Wahl des Vorsitzenden und des Schatzmeisters
- 9) Verschiedenes

Klaus-Peter Roick
Jagdvorsteher

Öffentliche Bekanntmachung**Mitteilung zur Versteigerung von Fundsachen**

Am **17.05.2017** wird **ab 15:00 Uhr** im Hof des Rathauses, Neumarkt 5, durch das Fundbüro der Stadt Cottbus eine **öffentliche Versteigerung von Fundsachen** durchgeführt.

Folgende Fundsachen werden nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist zur Versteigerung freigegeben:

- ca. 90 Fahrräder
- Handys
- Bohrhammer, Akku-Bohrer, Stichsäge, Winkelschleifer, Werkzeugkoffer mit Inhalt
- Navigationsgerät
- Heißluftfön Marke Steinel
- Einkaufsrolli
- 1 Paar Ski
- 1 Rollator
- 5 Taschen mit Bekleidung und kleinen Überraschungen
- Golfschläger 1 x 5er und 1 x 9 Eisen
Produkt Mizuno und 1 Golfball
- Kosmetik - Herrenserie der Firma Beauty Cosmetics Berlin, neuwertig, ungebraucht
- mobiler Drucker „Canon Pixma iP 110“ (schwarze Patrone) mit Tasche
- Apple Macbook mit schwarzer Neoprenhülle
- 2 Notbooks
- externe Festplatte
- Play Station 2 mit Spielen

Hiermit werden alle Empfangsberechtigten aufgefordert, ihre Rechte bis zum 05.05.2017, im Fundbüro, Neumarkt 5, Rathaus, geltend zu machen.

Eine **Besichtigung** der zu versteigernden Gegenstände ist am Mittwoch, dem **17.05.2017, ab 14:45 Uhr** möglich.

Der Freiverkauf der dafür bestimmten Fundsachen beginnt am 17.05.2017 um 14:30 Uhr im Foyer.

Die Versteigerungsstätte wird ausgeschildert. Das Fundbüro bleibt am Tag der Versteigerung geschlossen.

Die Liste der Versteigerungsgegenstände ist im Internet unter www.cottbus.de/versteigerungsliste veröffentlicht sowie im Rathaus, im Technischen Rathaus und im Fundbüro ausgehängen.

Cottbus, 24.02.2015

gez. **Manfred Geißler**
Fachbereichsleiter Ordnung und Sicherheit

NICHT AMTLICHER TEIL**Cottbuser Frühjahrsputz 2017**

Vom 6. bis 8. April 2017 findet der Frühjahrsputz in Cottbus statt. Die gemeinsame Aktion von Verwaltung, städtischen Betrieben und den Bürgerinnen und Bürgern soll dazu beitragen, unsere Stadt für ihre Bewohner, für Besucher und Touristen in der Saison 2017 sauberer und attraktiver zu machen. In diesem Jahr werden fünfzehn Ortsteile dem Aufruf des Oberbürgermeisters folgen. Die Organisation und Durchführung der Aktion erledigen die Ortsteile selbst.

Der 6. und 7. April 2017 sind den Aktivitäten in den Kindertagesstätten und Schulen vorbehalten. Dazu haben sich acht Schulen und zehn Kindertagesstätten angemeldet.

Auch die Wohnungsgesellschaft GWC beteiligt sich an der Frühjahrsputzaktion sowie der Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen der Stadtverwaltung Cottbus.

Die Verkehrswacht Cottbus e. V. plant ihren Verkehrsgarten fit zu machen und freut sich bereits jetzt über die vielen kleinen Gäste.

Auch in diesem Jahr sponsert das Entsorgungsunternehmen Alba GmbH zum Frühjahrsputz kostenfrei 20 Container. Weiterhin werden 2 Kehrmaschinen im Einsatz sein und sich zwei Teams mit je einem Fahrzeug für die Sammlung der Müllsäcke bereithalten.

Treffpunkte am 08.04.2017 in den Ortsteilen:**Willmersdorf:**

10:00 Uhr am Sportplatz, Ecke Mauster Str. /Turnweg

Schmellwitz:

09:00 Uhr G.-Schwela-Str., Bürgergarten

09:00 Uhr Schmellwitzer Platz

09:00 Uhr AktivSpielPlatz

Ströbitz:

09:00 Uhr Marktfläche Endhaltestelle Straßenbahn

09:00 Uhr Kreuzung Dahlitzer Str./Pappelallee

Stadtmitte:

09:00 Uhr Klosterplatz (Nähe Jugendherberge)

Sandow:

09:00 Uhr Bürgerhaus Sandow/Freifläche

Merzdorf:

09:00 Uhr Park Hammergraben (Flaschencontainerplatz)

10:00 Uhr Merzdorfer Gartenstraße/Sportplatz

Dissenchen:

09:00 Uhr am Jugendclub, Zum Sportplatz 3

Schlichow:

09:00 Uhr Bedienweg LEAG, am Ende des Sportplatzes

Branitz:

09:00 Uhr Parkplatz Badeseer Branitz

Kiekebusch:

10:00 Uhr Sportplatz

Sachsendorf/Madlow:

09:00 Uhr unter dem Zelt (Sachsendorf)

09:00 Uhr Skaterweg (bei der Gartenanlage)

Kirche Jesu Christi der Heiligen der Letzten Tage:

09:00 Uhr Straßenbahnwendeschleife Madlow

Kahren:

10:00 Uhr Bürgerhaus Kahren, Parkplatz, Am Park 42

Gallinchen:

09:00 Uhr Friedensplatz (Parkfläche neben Billard)

Groß Gaglow:

09:30 Uhr am Friedhof

Saspow:

09:00 Uhr Kinderspielplatz Saspow, Skadower Straße

Verkehrswacht e. V.:

09:00 Uhr Verkehrsgarten, Hufelandstraße 12 a

Bei Rückfragen steht Ihnen Frau Sibover gern zur Verfügung (Tel. 01776122839, E-Mail: Ramona.Sibover@cottbus.de).

gez. **Thomas Bergner**
Dezernent

ENDE AMTLICHER TEIL

NICHT AMTLICHER TEIL

Schützen Sie ihr Eigentum vor Einbruch und Diebstahl! Infomieren Sie sich!

Wir möchten Sie zu der Informationsveranstaltung

„Einbruchschutz für Frühaufsteher“

am 27.03.2017 ab 15:00 Uhr ins Stadthaus Cottbus, Erich Kästner Platz 1 einladen.

Hier können Sie sich darüber informieren, welcher Einbruchschutz effektiv ist, warum Ihnen das Anbringen von Rauchmeldern in ihren Wohnräumen das Leben retten kann und welche Möglichkeiten es zur Finanzierung dieser Maßnahmen gibt.

Während der gesamten Veranstaltung besteht an Informationsständen von regionalen Fachfirmen die Möglichkeit, Auskünfte zu Maßnahmen des mechanischen Einbruchschutzes zu erhalten. Glasbruchtests und Hebelversuche an Modellfenstern werden zeigen, welchen Schutz solide einbruchhemmende Produkte bieten – gern auch im Selbstversuch!

Ablauf:

- | | |
|-------------------|---|
| 15:00 – 15:30 Uhr | Eintreffen der Bürgerinnen und Bürger |
| 15:30 – 16:00 Uhr | „Rauchmelder – die neue Pflicht für Hausbesitzer und wie sie Leben retten können“ – Simulation am Brandhaus
Stadtverwaltung Cottbus, Feuerwehr Thomas Paproth, Teamleiter Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz |
| 16:00 – 17:00 Uhr | „Einbruchschutz – was ist effektiv?“ - praktische Tipps und Hinweise Ihrer Polizei
Polizeiinspektion Cottbus/Spree-Neiße
Kati Prajs, Koordinatorin Prävention |
| 17:00 – 17:15 Uhr | „Lieber auf Nummer sicher gehen“- Informationen rund um Finanzierungen und zu Bankschließfächern
VR Bank Lausitz eG
Knut Dressel, Bereichsleiter Firmenkunden |
| 17:15 – 17:30 Uhr | „Zu spät: Was tun, wenn eingebrochen wurde?“ - Informationen zum optimalen Versicherungsschutz
R+V Allgemeine Versicherung
Ivonne Schmidt, Bezirksdirektorin |

Dazu laden die Stadtverwaltung Cottbus, die Polizeiinspektion Cottbus/Spree-Neiße, die VR Bank Lausitz eG und die Partner des Netzwerks „Zuhause sicher“ ein.

Bundestagswahl am 24. September 2017 Wahlkreis 64 Cottbus – Spree-Neiße

Für den Wahlkreis 64 wurden vom Landeswahlleiter nachfolgend aufgeführte Personen zum Kreiswahlleiter und seinem Stellvertreter ernannt.

Kreiswahlleiter

Andreas Schober
Landkreis Spree-Neiße
Heinrich-Heine-Straße 1, 03149 Forst (Lausitz)
Telefon 03562 986-11000, Fax 03562 986-11088
E-Mail: hauptamt@lkspn.de

Stellvertreter

Andreas Pohl
Stadtverwaltung Cottbus
Karl-Marx-Straße 69, 03044 Cottbus
Telefon 0355 612 - 3305, Fax 0355 612 - 133305
E-Mail: wahlleiter@cottbus.de

Traditionsfeuer am Ostersonnabend

Ein weit verbreiteter und sehr beliebter Brauch, nicht nur in der Niederlausitz zur Osterzeit, ist wie in jedem Jahr wieder, am Ostersonnabend ein Osterfeuer anzuzünden.

Die Problematik der Feinstaubbelastung in der Stadt Cottbus und die damit verbundenen Maßnahmen, wie Durchfahrtsverbote und Einrichten von Umweltzonen, stehen angesichts dieser Tatsache im öffentlichen Interesse ganz vorn. Dem gegenüber steht die Wahrung des Brauchtums in unserer Region, hier ganz speziell das Abbrennen von Osterfeuern. Für das Abbrennen von Osterfeuern ist ausschließlich trockenes Holz zu verwenden.

Es dient keinesfalls der Abfallentsorgung, wie u. a. Gartenabfälle, Haus- und Sperrmüll. Doch auch das freie Verbrennen rein biologischen Materials ist in Bezug auf die verursachten Schadstoffemissionen alles andere als unbedenklich.

Selbst trockenes Holz bewirkt unter den Bedingungen einer freien Verbrennung außerhalb einer geeigneten Anlage eine Vielzahl von Luftschadstoffen mit teilweise hohem gesundheitsschädlichem Potenzial.

Um dem Schutz der Umwelt Rechnung zu tragen und dennoch der Tradition gerecht zu werden, kann nach entsprechender Antragstellung im Jahr 2017 ein Osterfeuer je Ortsteil genehmigt werden. Anfragen werden vom Fachbereich Ordnung und Sicherheit unter den Tel. 612 - 2312 und 612 - 2349 beantwortet. Private Osterfeuer werden nicht genehmigt.

Der Antrag ist formgebunden. Das Antragsformular ist im Fachbereich Ordnung und Sicherheit erhältlich und auch unter www.cottbus.de verfügbar.

Wir rufen alle Veranstalter und Besucher der Osterfeuer auf, die Sicherheitsvorschriften ernst zu nehmen und einzuhalten, sowie den Anweisungen der Sicherheitskräfte Folge zu leisten und somit zum Gelingen der diesjährigen traditionellen Osterfeuer beizutragen.

Wir wünschen Ihnen viel Spaß beim Osterfeuer und ein schönes Osterfest.

gez. **Manfred Geißler**
Fachbereichsleiter Ordnung und Sicherheit

Öffentliche Bekanntmachung

Die Stadt Cottbus beabsichtigt, nachfolgende Liegenschaften in Cottbus zum Höchstgebot mit Vorgabe Mindestgebot zu veräußern:

- a) **Dissenchener Str.:** Unbebautes Gewerbegrundstück in der Gemarkung Sandow, Flur 96, Flurstücke 78, 80 TF.
Gesamtgröße: ca. 1.576 m² (noch zu vermessende Teilfläche)
Mindestgebot: 69.400,00 €
- b) **Saarbrücker Str. 2a:** Mit einem Gewerbeobjekt (leer stehend) bebautes Grundstück in der Gemarkung Spremberger Vorstadt, Flur 135, Flurstücke 72, 74.
Gesamtgröße: 1.627 m²
Mindestgebot: 133.400,00 €

Kaufgebote für die Objekte a) und b) sind in einem **verschlussten und undurchsichtigen Umschlag** mit dem deutlichen Vermerk:

Kaufpreisgebot zu a) „Dissenchener Str.“
Kaufpreisgebot zu b) „Saarbrücker Str. 2a“

bis **22.04.2017** an die Stadtverwaltung Cottbus, Fachbereich Immobilien, Karl-Marx-Str. 67 in 03044 Cottbus zu richten. Die Übergabe eines Nutzungskonzeptes wird erbeten. Bei Abgabe eines Gebotes von Unternehmen ist den Unterlagen ein aktueller Auszug aus dem Handelsregister beizufügen.

Es handelt sich bei dieser Ausschreibung um eine unverbindliche Aufforderung zur Abgabe von Kaufgeboten. Die Bestimmungen der VOL/VOB finden keine Anwendung. Die Stadt Cottbus behält sich vor, das Veräußerungsverfahren aufzuheben, wenn für die Stadt Cottbus kein wirtschaftliches Ergebnis zu erkennen ist oder das Nutzungskonzept nicht den städtebaulichen Zielvorgaben entspricht. Nachfragen zu den einzelnen Grundstücken werden unter Tel.-Nr. 0355 612-2275 beantwortet. Auf Anfrage sind Besichtigungen möglich.

Cottbus, 10.03.2017

gez. **Anja Zimmermann**
Fachbereichsleiterin Immobilien



Angebote von Stadt- und Regionalbibliothek



STADT & REGIONAL
BIBLIOTHEK
COTTBUS

25. COTTBUSER BÜCHERFRÜHLING
20. März – 28. Juni 2017

Veranstaltet von der Interessengemeinschaft **BÜCHER IN COTTBUS**

Mo, 03.04.17, 19.00 Uhr
Daniel Fuhrhop: Verbietet das Bauen!
Ein Abend zum kulturvollen Streiten

15 Jahre führte Daniel Fuhrhop einen angesehenen Architekturverlag, verkaufte diesen wegen wachsender Zweifel am Sinn des Neubaus und begann selbst Bücher zu schreiben. In Cottbus gibt er sich gewohnt „ketzerisch“, seine These: wir brauchen keinen Neubau, noch nicht einmal wegen des Flüchtlingszuzugs. Schonungslos räumt er mit Mythen auf und liefert gleichzeitig innovative und mutige Ideen, um Altbauten zu erhalten, Leerstand zu beseitigen und Städte neu zu beleben. Dr. Lars Scharholz und Heidi Pinkepank vom Cottbuser Institut für Neue Industriekultur INIK GmbH werden anschließend mit Daniel Fuhrhop und dem Publikum ins Gespräch kommen, um auch für Cottbus eine „Debattenkultur“ vor Ort zu fördern.

Der Eintritt ist frei.

Mo, 10.04.17, 17.00 Uhr
Frank Trosien: Urlaub auf der Insel – im Eismeer

Ein fotografischer Reisebericht

Am östlichsten Ende Norwegens, in der Barentsee gelegen, ist die kleine unbewohnte Vogelschutzinsel Hornøya gemeinsam mit ihrer Nachbarinsel Reinøya im arktischen Frühling die Heimat von über 150.000 Seevögeln. Der Cottbuser Frank Trosien hat mit einer Gruppe von Naturfotografen die ersten Vögel eine Woche lang bei ihrer Ankunft beobachtet und fotografiert. Neben Trottellummen, Dreizehenmöwen oder Papageientauchern im Schnee war es die grandiose arktische Landschaft mit ihrem ständigen Wetterwechsel und den nächtlichen Nordlichtern, die ganz oben auf seinem Motivwunschzettel stand.

Eintritt: 5,00 € / 3,00 € ermäßigt

Veranstaltungsort für die o.g. Termine:

LERNZENTRUM COTTBUS
Stadt- und Regionalbibliothek
Berliner Str. 13/14, 03046 Cottbus
Der Zugang ist barrierefrei.
Eintrittskarten / Reservierungen
telefonisch unter 0355 38060-24
über die Homepage www.lernzentrum-cottbus.de,
in der Bibliothek zu den Öffnungszeiten:
Di bis Do 10:00 Uhr – 18:00 Uhr / Fr 10:00 Uhr – 19:00 Uhr
Sa 10:00 Uhr – 14:00 Uhr